



**ROTARY VERWALTUNGSVEREIN DISTRIKT 1920
(RVV D1920)**

S T A T U T E N

Fassung vom 4. Oktober 2019

RVV D1920 gegründet am 2.12.2014

ZVR-Nr.: 188765440

STATUTEN des Rotary Verwaltungsvereins D1920 – Fassung 2019

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der gemeinnützige Verein führt den Namen:
Rotary Verwaltungsverein Distrikt 1920.
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle an der Anschrift des jeweiligen Sekretariats des Rotary Distrikts 1920. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg in der Republik Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt. Der Verein ist Dachverband der Rotary Clubs des Distrikts 1920 von Rotary International.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig, mildtätig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Allgemeinheit zu fördern. Der Verein kann sich hierbei auch der Organisationen von Rotary International bedienen und soll insbesondere folgende Tätigkeiten umfassen:

- (1) Weltweite Friedensförderung
- (2) Bekämpfung von Krankheiten
- (3) Bildungsförderung
- (4) Katastrophenhilfe

Die Tätigkeit des Vereins umfasst zusätzlich auch die Unterstützung der Rotary Clubs des Distrikts 1920 als Dachverband. Auch die Rotary Clubs des Distrikts 1920 richten ihre Tätigkeit nicht auf Gewinn aus. Gelebt wird die ideelle und finanzielle Dienstbereitschaft im täglichen Leben durch

- (1) Pflege der Freundschaft als Gelegenheit, sich anderen hilfreich zu erweisen,
- (2) Anerkennung hoher ethischer Grundsätze im Privat- und Berufsleben, sowie des Wertes jeder der Allgemeinheit dienenden Tätigkeit,
- (3) Förderung verantwortungsbewusster privater, geschäftlicher und öffentlicher Betätigung aller Mitglieder,
- (4) Pflege des guten Willens zur Verständigung und zum Frieden unter den Völkern durch eine Weltgemeinschaft, vereint im Ideal der Toleranz, Hilfsbereitschaft und Völkerverständigung.

Als Mittel dient dabei die fachliche, finanzielle und organisatorische Unterstützung sozialer und kultureller Projekte, insbesondere auch zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen in Österreich und in der ganzen Welt.

Zusätzlich dient der Verein als administrative Einheit dem/der Governor/in des Distriktes 1920 von Rotary International durch folgende Funktionen:

- (1) Führen des Distriktbüros einschließlich des Abschlusses und der Erfüllung von damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäften;
- (2) Durchführung von Sonderaufgaben nach den Vorgaben des Governors / der Governorin.
- (3) Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Verein zur Erfüllung seiner Funktionen auch berechtigt ist, Mitglied in anderen Vereinen zu werden, die dem Wesen nach rotarische Aufgaben erfüllen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel können dienen
 - a) Veranstaltungen
 - b) Veröffentlichung in Medien
 - c) Herstellung eigener Medien
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Subventionen
 - c) Erträge aus Veranstaltungen
 - d) Vermächnisse und sonstige Zuwendungen
 - e) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Sponsoreneinnahmen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a) ordentlichen (aktiven) Mitgliedern
 - b) außerordentlichen (fördernden) Mitgliedern
- (2) Ordentliche (aktive) Mitglieder sind ex officio der/die Distriktgovernor/in, der/die Governor/in elect, der/die immediate Pastgovernor/in, der/die Distriktschatzmeister/in und der/die Distriktsekretär/in.
- (3) Außerordentliche (fördernde) Mitglieder sind alle Rotary Clubs des Distrikts 1920 von Rotary International. Außerordentliche Mitglieder haben den jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Antrag. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird der Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme von Mitgliedern bis dahin durch die Gründer/innen des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei den ordentlichen (aktiven) Mitgliedern durch Ablauf der rotarischen Funktion, durch Tod, durch Verlust der Geschäftsfähigkeit oder durch freiwilligen Austritt, der dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich mitzuteilen ist.
- (2) Bei außerordentlichen (fördernden) Mitgliedern erlischt die Mitgliedschaft falls die festgelegten Mitgliedsbeiträge nicht geleistet werden, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch die Beendigung der Mitgliedschaft bei Rotary International.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit, die finanzielle Gebarung und über den geprüften Rechnungsabschluss des Vereins zu informieren.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins, der wieder die Interessen des Distriktes 1920 von Rotary International nach den Weisungen des Governors / der Governorin wahrzunehmen hat, nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen
- (4) Das Schiedsgericht

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet 1-mal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder statt. Sie ist vom Präsidenten / von der Präsidentin binnen 4 Wochen einzuberufen.
- (3) Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch den Präsidenten / die Präsidentin und den Sekretär / die Sekretärin einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (5) Stimmberechtigt sind die ordentlichen (aktiven) Mitglieder sowie die außerordentlichen (fördernden) Mitglieder in den Ihnen jeweils zugewiesenen Angelegenheiten.
- (6) Ordentliche (aktive) Mitglieder haben 1 (eine) Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedem Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden. Außerordentlichen (fördernden) Mitgliedern kommt in den in § 10 (1) genannten Angelegenheiten ein Stimmrecht zu. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes außerordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedem Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden.
- (7) Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen, soweit nicht gesetzlich zwingend oder gemäß diesen Statuten anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (8) In Angelegenheiten des Distrikts 1920 hat der/die Präsident/in ein Vetorecht.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in, bei dessen/deren Verhinderung sein/e Stellvertreter/in (Governor/in elect).
- (10) Wenn erforderlich, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Beschlussfassung durch die ordentlichen (aktiven) Mitglieder und außerordentlichen (fördernden) Mitglieder gemeinsam sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über das Budget des Vereins und den jährlichen Mitgliedsbeitrag
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer/innen
 - e) Beschlussfassung über Statutenänderungen, soweit dadurch Rechte der außerordentlichen (fördernden) Vereinsmitglieder beschränkt werden.
 - f) die freiwillige Auflösung des Vereins
- (2) In allen übrigen Angelegenheiten erfolgt die Beschlussfassung durch die ordentlichen (aktiven) Mitglieder.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht ex officio aus dem Präsidenten / der Präsidentin (dem/der amtierenden Governor/in des Distrikts 1920 von Rotary International), dem/der Governor/in elect, dem/der Distriktschatzmeister/in und dem/der Distriktsekretär/in. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 (ein) Jahr, und zwar vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.
- (2) Der/Die Präsident/in hat eine Richtlinienkompetenz hinsichtlich der Tätigkeit des Vereins als Unterstützungseinrichtung des Distrikts 1920 von Rotary International. Er/Sie kann Maßnahmen, die mit Beschlüssen des Distrikts 1920 oder den Richtlinien von Rotary International nicht vereinbar sind, untersagen.
- (3) Der Vorstand wird vom Präsidenten / von der Präsidentin schriftlich oder mündlich einberufen. Er/Sie führt in den Sitzungen den Vorsitz. Im Verhinderungsfall wird der/die Präsident/in durch den/die Governor/in elect vertreten. Die Richtlinienkompetenz verbleibt in diesen Fällen beim Präsidenten / bei der Präsidentin.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin.
- (6) Die Funktionsperiode eines Vorstandsmitglieds erlischt mit Ablauf seiner/ihrer rotarischen Funktion, durch Rücktritt oder durch den Tod.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten (jeweils unter Beachtung der Beschlüsse der Distriktversammlung und der Richtlinien von Rotary International):

- (1) Führen der Kasse und des Büros des Distrikts 1920 von Rotary International und der Erfüllung von damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäften
- (2) Erstellen des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses das Vereinsvermögen betreffend
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Abschluss und Durchführung von zur Erfüllung der Aufgaben des Distriktes erforderlichen Rechtsgeschäften mit Zustimmung oder im Auftrag des Präsidenten / der Präsidentin.

- (6) Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft des RVV in anderen Vereinen, die dem Wesen nach rotarische Aufgaben erfüllen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/Die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten / der Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitglieds, in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Präsidenten / der Präsidentin und des Distriktschatzmeisters / der Distriktschatzmeisterin, in dessen/deren Verhinderungsfall des/der Governor/in elect. Überweisungen werden durch Bankvollmachten geregelt. Der/Die Präsident/in kann durch die Erteilung von Vollmachten Dritte mit der Erfüllung von Sonderaufgaben für den Distrikt 1920 betrauen.
- (2) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 14: Rechnungsprüfer/innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002“ und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen, die alle Mitglieder eines Rotary Clubs im Distrikt 1920 sein müssen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Innerhalb von sieben Tagen nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht auf eine/n Vorsitzende/n einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. (ersten) Juli eines jeden Jahres und endet am 30. (dreißigsten) Juni des Folgejahres.

§ 17: Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks

- (1) Eine freiwillige Auflösung des Vereins kann ausschließlich in der Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die nachfolgenden Regeln gelten auch für die nicht freiwillige Auflösung sowie für den Wegfall der Gemeinnützigkeit.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen (im Sinne des Absatzes 5) zu übertragen hat.
- (4) Weiters hat, im Falle einer freiwilligen Auflösung, der letzte Vereinsvorstand die Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (5) Das verbleibende Vereinsvermögen ist unter den gemeinnützigen Rotary-Clubs des Distrikts 1920 von Rotary International aufzuteilen. Ist dies nicht möglich, so darf das restliche Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verwendet werden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen, ansonsten Zwecken der Sozialhilfe im Sinne des §§ 34 ff Bundesabgabenverordnung einem gemeinnützigen Verein mit ähnlichen Zwecken oder der Erfüllung eines gemeinnützigen Zweckes direkt zugutekommen.

Diese Fassung ersetzt die Statuten des Rotary D1920 Verwaltungsvereins vom 2. Dezember 2014.

Gmunden, am 4. Oktober 2019